

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 6 (1914)

Heft: 6

Artikel: Arbeitszeit der Frauen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde. Das gleiche berichtet er aus einem Elektrizitätswerk. Arbeiter in durchgehenden Betrieben haben zum Teil keine freien Sonntage. Unter diesen Gesichtspunkten erhält das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren zur Nachtarbeit, wie es das neue Gesetz vorsieht, einen besondern Wert.

Die tägliche Arbeitszeit hat — abgesehen von den Einschränkungen wegen schlechten Geschäftsganges — seit 1911 fast keine Änderung erfahren. Nur der freie Samstagnachmittag gewann etwas an Boden.

Die Durchführung des Fabrikgesetzes lässt an vielen Orten und in manchen Beziehungen zu wünschen übrig. Vielfach kennen nicht einmal Statthalterämter das Gesetz und erteilen zuweilen die unglaublichesten Bewilligungen, so zum Beispiel für die Nachtarbeit von Frauen. Wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, ist es unabweisbar, dass die Kantonsregierungen genaueste Anweisungen über dessen Vollzug geben und vielleicht spezielle Instruktionskurse veranstalten. Die auch dieses Jahr wieder konstatierte Prämiierung von Gesetzübertretungen durch lächerlich kleine Bussen dürfte durch die Anwendung des neuen Gesetzes in Zukunft doch etwas spärlicher werden.

Ein Gedanke drängt sich bei der Durchsicht der Fabrikinspektoren-Berichte vor allem auf: *Die Notwendigkeit der Reorganisation des Fabrikinspektorate*s. Die Geschäftslast aller drei Kreise ist eine geradezu unerträgliche geworden. Herr Schuler hat seinerzeit aus einer reichen Lebenserfahrung heraus den Satz aufgestellt, dass man, wenn eine Inspektion wirksam sein soll, das Gefühl haben müsse, der Inspektor sei überall auf dem laufenden. Man vergleiche nun an Hand der folgenden Zahlen, ob bei der dermaligen Organisation des Inspektorate das möglich ist. Die Zahlen gelten für das Jahr 1913:

Kreis	Betriebe	Fabrikbesuche	Beamte
I.	2704	2179	3
II.	2526	2655	3
III.	2892	1380	4
Total	8120	6214	10

Man vergegenwärtige sich, dass die Beamten neben den Inspektionen auch die gesamte Bureautätigkeit zu erledigen haben. Für den ersten Kreis allein füllen die Korrespondenzen der beiden Geschäftsjahre sechs Kopierbücher. Es ist unmöglich, dass diese Arbeitslast in der Weise bewältigt werden kann, wie es im Interesse der Durchführung des Arbeiterschutzes notwendig wäre. Eine Vermehrung der Kreise wie der Beamten unter Zuzug der interessierten Organisationen zur Mitarbeit ist unbedingt erforderlich, möge das Schicksal des neuen Gesetzes sein, wie

es wolle. Dem Beizug der Organisationen zur Mitarbeit dürfte man um so eher beistimmen, als auch diesmal Herr Wegmann berichtet, wie die Arbeiterorganisationen dem Inspektor vorzügliche Dienste bei seiner Arbeit leisten.



Arbeitszeit der Frauen.

Eine interessante Enquête hat der Bund schweizerischer Frauenvereine über die Arbeitsverhältnisse der Ladentöchter und Arbeiterinnen veranstaltet. Soweit der Kanton Zürich in Frage kommt, sind die Resultate im Auftrage der erwähnten Frauenorganisation von Dr. F. Buomberger verarbeitet worden. Die Erhebung erstreckte sich auf 340 Arbeiterinnen, von denen 248 in der Stadt und 92 auf dem Lande arbeiteten. An ihr beteiligten sich 163 Ladentöchter, 68 Schneiderinnen, 31 Näherinnen, 26 Bureaufräulein, 19 Arbeiterinnen in Wäschereien, 14 Modistinnen und 19 aus andern Berufen. Wir greifen nur die Frage der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes heraus. Was die erstere anbelangt, so hatten die Ladentöchter durchschnittlich $11\frac{1}{3}$ Stunden im Tage zu arbeiten. Den $10\frac{1}{2}$ -Stundentag haben die Glätterinnen, Zehnstdentag die Modistinnen und Damenschneiderinnen, $9\frac{3}{4}$ Stunden arbeiten die Näherinnen, und die Bureauangestellten endlich halten im allgemeinen den Neunstundentag inne. Hinsichtlich des Verdienstes von 277 Arbeiterinnen, die über diese Frage Auskunft gaben, hat man feststellen können, dass der Monatslohn sich im Durchschnitt folgendermassen stellt:

	Monatslohn in Franken in der Stadt	Monatslohn in Franken auf dem Land	in gesamt
Bureauamt	110	68	106
Handel	99	98	99
Durchschnitt	95	91	94
Moden	96	87	93
Versch. Berufe	90	93	90
Schneiderei	90	87	89
Näherei	85	95	87
Glättgerei	81	73	79

Wenn man die Lohnsumme mit den Arbeitsstunden in Beziehung setzt, so kann man konstatieren, dass der durchschnittlich erreichte Stundenlohn sich folgendermassen stellt: für den Bureauamt 47, für Modistinnen auf 35, Schneiderinnen auf 34, Näherinnen ebenfalls 34, Ladentöchter 33 und Glätterinnen 28 Rappen. Beruhen auch die Zahlen der Erhebung auf einem verhältnismässig kleinen Materiale, so sind sie doch äusserst interessant und verdienen alle Beachtung.

